

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer:

P-5011/0110-MPA BS

Gegenstand:

weber.rep 753 Betonersatzsystem Boden PCC I

Instandsetzungsmörtel für Instandsetzungen, die für die Erhaltung der Standsicherheit von Betonbauteilen erforderlich sind, nach Bauregelliste A, Teil 2, lfd. Nr. 2.23.

Antragsteller:

Saint-Gobain Weber GmbH
Schanzenstraße 84
40549 Düsseldorf

Ausstellungsdatum:

01. März 2015

Geltungsdauer bis:

01. März 2020

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der obengenannte Gegenstand im Sinne der Landesbauordnungen verwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 5 Seiten und 3 Anlagen.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-5011/0110-MPA BS ist erstmals am 08.03.2000 ausgestellt worden.



A Allgemeine Bestimmungen

- (1) Mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauprodukts im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- (2) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- (3) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- (4) Hersteller und Vertreiber des Bauproduktes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- (5) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig (MPA-Braunschweig). Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Von der MPA Braunschweig nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- (6) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

B Besondere Bestimmungen

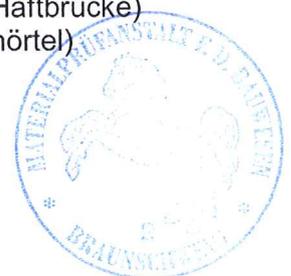
1 Gegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Das **weber.rep 753 Betonersatzsystem Boden PCC I** besteht aus:

weber.rep 750 Korrosionsschutz mineralisch
weber.rep 751 Zementhaftbrücke
weber.rep 753 Betonersatz PCC 8 mm

(MKB)
(Mineralische Haftbrücke)
(Werk trockenmörtel)



1.2 Verwendungsbereich

Das Betonersatzsystem eignet sich für Instandsetzung geschädigter Betonbauteile, zur Herstellung von Ausgleichsschichten oder zum Füllen von Fehlstellen im Beton für den **Anwendungsfall PCC I** gemäß den Technischen Lieferbedingungen (TL BE-PCC) des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Wohnungswesen (BMVBM), bzw. die **Beanspruchungsklasse M 2** gemäß der DAfStb-Richtlinie „Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen“:

befahrte Flächen, dynamisch beansprucht (z. B. unter Brückenbelägen)

Es bestand aufgrund der Erklärung des Antragstellers kein Anlass, die Auswirkungen der Bauprodukte im eingebauten Zustand auf die Erfüllung von Anforderungen des Gesundheits- und Umweltschutzes zu prüfen.

2 Anforderungen an das Bauprodukt

Das Bauprodukt erfüllt die Anforderungen der Technischen Lieferbedingungen (TL BE-PCC) sowie der DAfStb-Richtlinie „Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen“, Teil 2 (2001-10) und Teil 4 (2001-10).

Das Bauprodukt entspricht der Baustoffklasse B2 gemäß DIN 4102-1.

Angaben zur Ausführung enthält Anlage 1. Angaben die nicht Gegenstand der Grundprüfung waren stammen vom Hersteller. Diese wurden hinsichtlich Widerspruchsfreiheit zu den Ergebnissen der Grundprüfung bzw. auf Plausibilität überprüft.

3 Übereinstimmungsnachweis

3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des bezeichneten Bauproduktes mit den Bestimmungen in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat erfolgen. Grundlage hierfür sind

- die Erstprüfung durch eine anerkannte Stelle
- die werkseigenen Produktionskontrolle (WEP)
- die regelmäßige Fremdüberwachung durch eine anerkannte Stelle



Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikat und für die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Stoffprüfungen hat der Hersteller des Betonersatz-Systems eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle und eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle (WEP) einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle (WEP) ist hinsichtlich Häufigkeit und der durchzuführenden Prüfungen gem. den Technischen Lieferbedingungen für Betonersatzsysteme aus Zementmörtel/Beton mit Kunststoffzusatz (TL BE-PCC) bzw. der DAfStb-Richtlinie „Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen“ vorzunehmen. Die Ergebnisse werden vom Hersteller aufgezeichnet und ausgewertet. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Betonersatzsystems
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung
- Ergebnis der Kontrollen bzw. Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift der für die WEP verantwortlichen Person

Die Aufzeichnungen müssen mindestens fünf Jahre aufbewahrt und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle auf Verlangen vorgelegt werden.

Bei ungenügenden Kontroll- bzw. Prüfergebnissen müssen vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels getroffen werden. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, müssen so gehandhabt werden, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden Bauprodukten ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels wird - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung wiederholt.

3.3 Fremdüberwachung und Zertifizierung

In jedem Herstellwerk wird die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig überprüft. Sie ist vertraglich mit einer anerkannten Überwachungsstelle zu regeln. Vor Aufnahme einer Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauproduktes mit dem Umfang der einmal jährlich durchzuführenden Fremdüberwachung durchzuführenden. Häufigkeit und Umfang sollen jeweils den Vorgaben der Tabelle 4 der TL BE-PCC bzw. der Tabelle 4.10 der DAfStb-Richtlinie „Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen“, Teil 2 entsprechen. Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der eingeschalteten Überwachungsstelle.



Die Ergebnisse der Zertifizierung und der Fremdüberwachung sollen mindestens fünf Jahre aufbewahrt werden. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle auf Verlangen der obersten Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

4 **Übereinstimmungszeichen**

Das Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach der Übereinstimmungszeichen-Verordnung der Länder gekennzeichnet werden. Das Ü-Zeichen ist mit den vorgeschriebenen Angaben auf dem Bauprodukt oder auf seiner Verpackung (als solche gilt auch ein Beipackzettel) oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Lieferschein anzubringen.

5 **Rechtsgrundlage**

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 19 der niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in Verbindung mit der Bauregelliste A, Teil 2, lfd. Nr. 2.23 erteilt.

6 **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Ausstellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Beethovenstraße 52, 38106 Braunschweig einzulegen.

ORR Dr.- Ing. K. Herrmann
Leiter der Prüfstelle



i. A.

Dipl.-Min. F. Ehrenberg
Sachbearbeiter

Produktname	Stoffart	Lieferform	Lagerdauer Monate	Lager- bedingungen
weber.rep 750 Korrosionsschutz mineralisch	Mineralischer Korrosionsschutz	12 kg Eimer	9	In geschlossener Originalver- packung trocken, unter 40°C
weber.rep 751 Zementhaftbrücke	Mineralische Haftbrücke	25 kg Papiersack	9	
weber.rep 753 Betonersatz PCC 8 mm	Zementmörtel mit Kunststoffzusatz	25 kg Papiersack 18 m ³ Standsilo	9	

Sicherheit/Ökologie/Arbeitsschutz

Siehe Sicherheitsblätter

Entsorgung

Siehe Sicherheitsdatenblätter, Punkt 13

Vorbereitung der Unterlage

- gemäß ZTV-ING, Teil 3, Abschnitt 4
- Zusatzanforderungen (Abreißfestigkeit, Rauheit)

- $\geq 1,5 \text{ N/mm}^2$, KEW $\geq 1,0 \text{ N/mm}^2$, fest eingebetteter Zuschlag sollte gut sichtbar sein.



	1	2	3	4	5
Lfd. Nr.	Komponente/ Funktion	Temperatur von Stoffen, Unterlage, Luft (min/max)	maximale relative Luftfeuchte	Zusammensetzung (Mischungsverhältnis)	Mischen (Dauer und Art)
		[°C]	[%]	[GT]	
1	weber.rep 750 MKB	5/35	95 keine Taufwasserbildung	weber.rep 750 : Wasser = 5,1 : 1	langsam laufendes, mechanisches Rührwerk; 4 Min. mischen; ab und zu aufrühren
2	weber.rep 751 MHB	5/35	95 keine Taufwasserbildung	weber.rep 751 : Wasser = 3 : 1	langsam laufendes, mechanisches Rührwerk; 5 Min. mischen; ab und zu aufrühren
3	weber.rep 753 WM	5/35	95 keine Taufwasserbildung	weber.rep 753 : Wasser = 10,2 : 1	langsam laufendes, mechanisches Rührwerk; 3 Min. mischen; In Verbindung mit Standsilo auch maschinelles Mischen mit Durchlaufmischer Typ Gigamix möglich

	6	7	8	9	10	11
Lfd. Nr.	Mindest-/ Höchst- schichtdicken, ein-, mehrlagig	Verarbeitbar- keitsdauer bei 5°C/23°C/30°C	Aufbringung/ Einbau	Wartezeit bis zur Aufbringung der nächsten Schicht	Nachbe- handlung (Dauer, Art)	Verbrauch
	[mm]	[h]		[h]	[d]	[kg/m²]
1	ca. 1 2-lagig	mind. 1	mit Pinsel	bis zum 2. Anstrich: mind. 6h / 5°C mind. 3h / 20°C mind. 3h / 30°C bis zum Aufbringen der Haftbrücke: mind. 7h / 5°C mind. 5h / 20°C mind. 5h / 30°C	-	ca. 1,5 zzgl. Wasser
2	ca. 1 1-lagig	mind. 1 mind. 3/4 mind. 1/2	Pinsel, Bürste, harter Besen	frisch in frisch mit PCC	-	ca. 1-1,5 je nach Rauhigkeit; zzgl. Wasser
3	20-100 1-lagig	ca. 1 ca. 3/4 ca. 1/2	Schaufel, Kelle, Traufel; Verdichten, Abziehen, Abreiben	wird einlagig verarbeitet	gem. ZTV-ING, Teil 3, Abschnitt 4 feucht abdecken	ca. 20 pro cm Schichtdicke zzgl. Wasser



Geeignete Geräte

Zum Mischen :	
konventionell	Zwangsmischer
maschinell (in Verbindung mit 18 m ³ Silo):	Durchlaufmischer Typ Gigamix, Fa. m-tec, Neuenburg, (Wasserzugabe 1300-1500 l/h)
Zum Pumpen (maschinell gemischter Mörtel):	Mörtelpumpe P 100, Schneckenpumpe, Fa. m-tec, Neuenburg; Förderleitung: Mörtelschläuche mit Schnellkupplung 26 m; NN 45mm
Zum Einbau und Verdichten:	Pinsel, harter Besen, Schaufel, Kelle, Traufel, leichte Rüttelbohle, Abziehlatte, Reibebrett

Wartezeiten [d]

	5°C	20°C	30°C
• bis zur Begeh- und Befahrbarkeit	2/7	1/5	1/5
• bis zur Vorbereitung der Oberfläche durch Strahlen	5	5	5
• bis zur Prüfung der Abreißfestigkeit	14	7	7
• bis zum Aufbringen von OS-Systemen	14	7	7
• bis zum Aufbringen von Dichtungsschichten nach ZTV-BEL-B	14	14	14

Kennwerte des PCC

weber.rep 753 Betonersatz PCC 8 mm

Ausgangsstoffe		
Kornzusammensetzung (Durchgang in M.-%)	Korngröße	
	0,125 mm	21,0
	0,25 mm	27,9
	0,5 mm	50,0
	1,0 mm	53,1
	2,0 mm	67,8
	4,0 mm	92,0
	8,0 mm	100,0
Frischmörtel		
Konsistenz für t = 0 min [cm]	Temperatur	
	5°C	15,8
	23°C	15,4
	30°C	15,3
Rohdichte [kg/dm ³]	-	2,229
Luftgehalt [Vol.-%]	-	3,1
Festmörtel		
Biegezugfestigkeit [N/mm ²]	28d	11,4
Druckfestigkeit [N/mm ²]	28d	62,0
Schwindmaß [‰]	28d	0,682
Trockenrohichte (Bohrkerne) [kg/dm ³]	horizontal	2,070
	vertikal	-
	über Kopf	-

